Trennungsvereinbarung

zwischen

Name, Vorname Ehefrau	Geburtsdatum	Heimatort / Staatsangehörigkeit

Adresse Ehefrau

Name, Vorname Ehemann	Geburtsdatum	Heimatort / Staatsangehörigkeit

Adresse Ehemann

1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes

Die Parteien vereinbaren, ab [Datum] und auch weiterhin auf unbestimmte Zeit getrennt zu leben.

2. Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge für die Kinder
- _____, _____, geboren am _____
- _____, _____, geboren am _____

verbleibt bei beiden Eltern gemeinsam.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

b) Obhut

TEXTVORLAGE 1 — Gemeinsame Obhut:

Die Parteien beantragen, es sei ihnen die gemeinsame Obhut für den Sohn / die Tochter / die Kinder mit wechselnder Betreuung zu belassen. Der zivilrechtliche Wohnsitz des Sohnes / der Tochter / der Kinder ist bei der Mutter / beim Vater.

TEXTVORLAGE 2 — Alleinige Obhut:

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für den Sohn / die Tochter / die Kinder der Mutter / dem Vater zuzuteilen.

c) Betreuungsregelung

TEXTVORLAGE 1 — Wochenendregelung:

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung des Sohnes / der Tochter / der Kinder wie folgt:
Betreuung durch den Vater / die Mutter:
- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, Uhr bis Sonntagabend, Uhr,
- an jedem [Wochentag] nach Schulschluss mit Übernachtung
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr
- während Wochen Ferien pro Jahr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.
Fällt das Betreuungswochenende des Vaters / der Mutter auf Ostern, beginnt seine / ihre Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, Uhr, und dauert bis Ostermontag, Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters / der Mutter auf Pfingsten, verlängert sich seine Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, Uhr.
In der übrigen Zeit wird / werden der Sohn / die Tochter / die Kinder von der Mutter / dem Vater betreut.
Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.
Ist ein Elternteil aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage, die Betreuung gemäss dem hier vereinbarten Betreuungsplan selber zu übernehmen, ist er verpflichtet, für eine angemessene Betreuung des Sohnes / der Tochter / der Kinder durch Drittpersonen auf eigene Kosten besorgt zu sein. Eine Anfrage an den anderen Elternteil ist möglich; dieser ist jedoch nicht verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen.

TEXTVORLAGE 2 — Hälftige Betreuung:

Die Parteien übernehmen die Betreuung des Sohnes / der Tochter / der Kinder je zur Hälfte.

Der Sohn / Die Tochter / Die Kinder wird / werden in den geraden Kalenderwochen von der Mutter betreut und in den ungeraden Kalenderwochen vom Vater. Der Wechsel von einem Elternteil zum anderen findet jeweils am Montag nach der Schule statt.

Die übrigen Modalitäten der hälftigen Betreuung sowie die Ferien- und Feiertagsplanung sprechen die Parteien jeweils frühzeitig ab. Können sie sich über die Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und Feiertage zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

TEXTVORLAGE 3 — Verzicht:

Auf die ausdrückliche Regelung der Betreuung wird mit Rücksicht auf das Alter des Sohnes / der Tochter / der Kinder verzichtet.

3. Kinderunterhalt

TEXTVORLAGE 1 — Alleinige Obhut:

Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, während der Dauer der Trennung für den Sohn / die Tochter / die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge (zzgl. Familienzulagen) wie folgt zu bezahlen:
- CHF pro Kind erstmals rückwirkend auf den [Datum]
- CHF pro Kind ab [Datum] bis und mit [Datum]
- CHF pro Kind ab [Datum]

Die Unterhaltsbeiträge und die Familienzulagen sind an den Vater / die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.
[Betreuungsunterhalt: Der Einfachheit halber kann der Betreuungsunterhalt gesamthaft dem jüngsten Kind angerechnet werden; der Betreuungsunterhalt kommt faktisch allen Kindern zugute, weil mit dem Betreuungsunterhalt die Lebenskosten desjenigen Elternteils gedeckt werden sollen, welcher die Kinder mehrheitlich betreut:]
Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, für [Name des jüngsten Kindes] zusätzlich einen monatlichen Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen:
- CHF erstmals rückwirkend auf den [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]

Der Betreuungsunterhalt ist an den Vater / die Mutter zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

TEXTVORLAGE 2 — Wechselnde Obhut:

Die Parteien übernehmen diejenigen Kosten für den Sohn / die Tochter / die Kinder, die während der Zeit anfallen, die er/sie beim betreuenden Elternteil verbringt (insb. Verpflegung) jeweils selber.
Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, dem Vater / der Mutter monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von CHF (Unterhaltsbeitrag total).- (zzgl. Familienzulagen) zu bezahlen, nämlich CHF (Unterhaltsbeitrag pro Kind).- für jedes Kind. Die Beiträge an die Kinderkosten und die Familienzulagen für jedes der Kinder sind im Voraus zahlbar, und zwar auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals rückwirkend auf den (Datum).
Die Mutter / Der Vater verpflichtet sich, die regelmässig anfallenden Kinderkosten (wie Alltagsbekleidung, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Kosten für die Fremdbetreuung / Hort- und/oder Krippenkosten [exkl. Ferienhort], Sport- und Musikkosten, Freizeitkurse, Sportbekleidung und -ausrüstung, die Schulkosten, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Handy, Taschengeld, etc.) zu bezahlen.
Ausserordentliche Kinderkosten (mehr als CHF .- pro Ausgabeposition, z.B. Zahnarztkosten, ungedeckte Gesundheitskosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen) übernehmen die Parteien je zur Hälfte. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.
Jeder Elternteil übernimmt die Kosten für den Sohn / die Tochter / die Kinder, die während den Ferien bei ihm/ihr anfallen, seien es die Kosten für den Ferienhort oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge, selber.
[evtl. ist trotz wechselnder Obhut ein Betreuungsunterhalt geschuldet; der Einfachheit halber kann der Betreuungsunterhalt gesamthaft dem jüngsten Kind angerechnet werden; der Betreuungsunterhalt kommt faktisch allen Kindern zugute:]
Zusätzlich verpflichtete sich der Vater / die Mutter für [Name des jüngsten Kindes] einen monatlichen Betreuungsunterhalt wie folgt zu bezahlen:
- CHF erstmals rückwirkend auf den [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]
- CHF ab [Datum] bis und mit [Datum]

Der Betreuungsunterhalt ist an die Mutter / den Vater zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.
Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Tochter / des Sohnes / der Kinder nicht gedeckt. Es fehlt monatlich ein Betrag von CHF pro Kind.
Zusätzlich ist der Betreuungsunterhalt von [Name jüngstes Kind] wie folgt nicht gedeckt:
- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF .
- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF .
- Für die Zeit ab bis fehlt monatlich ein Betrag von CHF .

4. Ehegattenunterhalt

TEXTVORLAGE 1 — Unterhaltszahlung:

Der Ehemann / Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau / dem Ehemann für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:
- CHF _____.- erstmals rückwirkend auf den [Datum]
- CHF _____.- ab _____ bis _____

Die Unterhaltsbeiträge sind im Voraus zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

TEXTVORLAGE 2 — Verzicht (Leistungsfähigkeit):

Die Parteien stellen fest, dass mangels Leistungsfähigkeit keine Ehegattenunterhaltsbeiträge zugesprochen werden können. Gestützt darauf verzichtet die Ehefrau / der Ehemann einstweilen auf persönliche Ehegattenunterhaltsbeiträge.

TEXTVORLAGE 3 — Gegenseitiger Verzicht:

Beide Parteien verzichten auf persönliche Ehegattenunterhaltsbeiträge.

5. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:
- Ehefrau:
 CHF _____ bis und mit _____ (_____ % Pensum)

- Ehemann:
 CHF _____ bis und mit _____ (_____ % Pensum)

- Sohn/Tochter/Kinder: je die Familienzulage von derzeit CHF _____.-

Vermögen:
- Ehefrau: CHF _____
- Ehemann: CHF _____

6. Eheliche Wohnung

Der Ehemann / Die Ehefrau überlässt der Ehefrau / dem Ehemann sowie dem Sohn / der Tochter / den Kindern die eheliche Wohnung an der _____ zur Benützung.
Der Ehemann / Die Ehefrau verlässt die Wohnung spätestens per _____.

7. Mobiliar und Hausrat

Mobiliar und Hausrat bleiben in der ehelichen Wohnung. Der Ehemann / Die Ehefrau ist jedoch berechtigt, seine / ihre persönlichen Gegenstände mitzunehmen.
Über die Herausgabe einzelner Hausratsgegenstände verständigen sich die Parteien aussergerichtlich.

8. Gütertrennung

Die Parteien verzichten auf die Anordnung der Gütertrennung. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung findet im Rahmen dieses Verfahrens nicht statt.

9. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. Verlangt eine Partei die Begründung des Entscheides, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Gesuchsteller/in	Gesuchsteller/in